

Bundesratsbeschluss
über die Erhaltung des Ergebnisses der Volksabstimmung
vom 28. Februar 1965 betreffend die Bundesbeschlüsse
über die Bekämpfung der Teuerung

(Vom 12. März 1965)

Der Schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht in die Protokolle der Volksabstimmung vom 28. Februar 1965 betreffend die Bundesbeschlüsse über die Bekämpfung der Teuerung (Massnahmen auf dem Gebiete des Geld- und Kapitalmarktes und des Kreditwesens; Massnahmen auf dem Gebiete der Bauwirtschaft), woraus sich ergibt,

a. dass der Bundesbeschluss über die Bekämpfung der Teuerung durch Massnahmen auf dem Gebiete des Geld- und Kapitalmarktes und des Kreditwesens bei 912344 gültigen Stimmen vom Volke mit 526599 gegen 385745 Stimmen und von 16 Kantonen und 5 Halbkantonen gegen 3 Kantone und 1 Halbkanton angenommen worden ist.

b. dass der Bundesbeschluss über die Bekämpfung der Teuerung durch Massnahmen auf dem Gebiete der Bauwirtschaft bei 914186 gültigen Stimmen vom Volke mit 507739 gegen 406447 Stimmen und von 16 Kantonen und 2 Halbkantonen gegen 3 Kantone und 4 Halbkantone angenommen worden ist,

gestützt auf die von der Bundesversammlung am 18. Dezember 1964 dem Bundesrat delegierte Kompetenz für die Erhaltung des Ergebnisses der genannten Abstimmung,

erklärt:

Einziges Artikel

Der Bundesbeschluss vom 13. März 1964 über die Bekämpfung der Teuerung durch Massnahmen auf dem Gebiete des Geld- und Kapitalmarktes und des Kreditwesens und der Bundesbeschluss vom 13. März 1964 über die Bekämpfung der Teuerung der Massnahmen auf dem Gebiete der Bauwirtschaft sind von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger und von der Mehrheit der Kantone, angenommen worden.

Sie bleiben daher weiterhin in Kraft gemäss (Art.13 für den ersten der beiden Beschlüsse; Art.16 für den zweiten).

Bern, den 12. März 1965

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Tschudi

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Volksabstimmung vom 28. Februar 1965 über die Bekämpfung der Teuerung
(I. Massnahmen auf dem Gebiete des Geld- und Kapitalmarktes und des Kreditwesens)

Kantone	Stimm- berechtigte	Eingelangte Stimmzettel	Ausser Betracht fallende Stimmzettel		In Betracht fallende Stimmzettel	Prozentuale Beteiligung	Ja	Nein	Standesstimmen	
			leer	ungültig					an- nehmende	verwer- fende
Zürich	276 260	187 815	3 203	65	184 547	67,9	108 622	75 925	1	
Bern	265 521	147 273	1 112	162	145 999	55,5	97 903	48 096	1	
Luzern	73 379	45 282	527	29	44 726	61,7	25 651	19 075	1	
Uri	9 026	5 908	254	—	5 654	65,4	3 318	2 336	1	
Schwyz	22 585	12 762	98	10	12 654	56,5	7 335	5 319	1	
Obwalden	6 609	3 706	30	3	3 673	56,1	1 962	1 711	½	
Nidwalden	6 322	4 337	58	4	4 275	68,6	2 160	2 115	½	
Glarus	10 614	6 951	77	8	6 866	65,5	4 476	2 390	1	
Zug	14 800	8 724	70	54	8 600	58,9	4 875	3 725	1	
Freiburg	48 184	23 485	168	226	23 091	48,7	12 898	10 193	1	
Solothurn	57 003	35 053	865	423	33 765	61,5	20 578	13 187	1	
Baselstadt	67 253	35 527	544	6	34 977	52,8	16 819	18 158		½
Baselland	44 261	27 093	226	34	26 833	61,2	13 425	13 408	½	
Schaffhausen	18 162	15 070	663	8	14 399	82,9	7 494	6 905	1	
Appenzell A. Rh.	13 454	9 103	259	19	8 825	67,6	4 733	4 092	½	
Appenzell I. Rh.	3 733	2 027	12	2	2 013	54,2	1 559	454	½	
St. Gallen ¹⁾	90 867	59 717	1 354	229	58 134	65,7	32 444	25 690	1	
Graubünden	39 891	24 616	494	28	24 094	61,7	9 460	14 634		1
Aargau ¹⁾	100 900	79 712	2 651	75	76 986	79	45 224	31 762	1	
Thurgau	44 103	33 507	704	18	32 785	75,9	21 060	11 725	1	
Tessin	54 284	22 915	485	417	22 013	42,2	7 984	14 029		1
Waadt	124 371	58 160	497	39	57 624	46,7	35 173	22 451	1	
Valais	52 718	28 728	461	75	28 192	54,5	12 935	15 237		1
Neuenburg	42 171	18 948	243	37	18 668	44,9	11 890	6 778	1	
Genf	71 619	33 277	293	33	32 951	46,4	16 621	16 330	1	
Total	1 558 090	929 696	15 348	2 004	912 344	59,7	526 599	385 745	Annehmende Stände 16 ⁵ / ₈	Verwerfende Stände 3 ¹ / ₂
					Abs. Mehr 456 173					

¹⁾ Obligatorisches Stimmrecht

Volksabstimmung vom 28. Februar 1965 über die Bekämpfung der Teuerung
(II. Massnahmen auf dem Gebiete der Bauwirtschaft)

Kantone	Stimm- berechtigte	Eingelangte Stimmzettel	Ausser Betracht fallende Stimmzettel		In Betracht fallende Stimmzettel	Prozentuale Beteiligung	Ja	Nein	Standesstimmen	
			leer	ungültig					an- nehmende	verwer- fende
Zürich	276 260	187 786	3 076	61	184 649	67,9	104 681	79 968	1	
Bern	265 521	147 273	958	151	146 164	55,5	94 585	51 579	1	
Luzern	73 379	45 283	339	30	44 914	61,7	25 086	19 828	1	
Uri	9 026	5 913	223	—	5 690	65,5	3 234	2 456	1	
Schwyz	22 585	12 758	80	8	12 670	56,4	7 188	5 482	1	
Obwalden	6 609	3 706	24	3	3 679	56,1	1 883	1 796	1/2	
Nidwalden	6 322	4 335	53	7	4 275	68,5	2 101	2 174		1/2
Glarus	10 614	6 946	67	9	6 870	65,4	4 292	2 578	1	
Zug	14 800	8 724	57	49	8 618	58,9	4 539	4 079	1	
Freiburg	48 184	23 485	143	229	23 113	48,7	12 785	10 328	1	
Solothurn	57 003	35 053	444	414	34 195	61,5	19 094	15 101	1	
Baselstadt	67 253	35 527	435	4	35 088	52,8	16 435	18 653		1/2
Baselland	44 261	27 068	190	31	26 847	61,1	12 741	14 106		1/2
Schaffhausen	18 162	15 058	621	12	14 425	82,9	7 295	7 130	1	
Appenzel A. Rh.	13 454	9 106	237	23	8 846	67,6	4 233	4 613		1/2
Appenzel I. Rh.	3 733	1 980	16	5	1 959	53	1 444	515	1/2	
St. Gallen ¹⁾	90 867	60 263	1 830	296	58 137	66,3	29 898	28 239	1	
Graubünden	39 891	24 643	483	38	24 122	61,7	9 306	14 816		1
Aargau ²⁾	100 900	79 819	2 560	74	77 185	79,1	43 762	33 423	1	
Thurgau	44 103	33 493	684	21	32 788	75,9	20 331	12 457	1	
Tessin	54 284	22 916	425	416	22 075	42,2	7 821	14 254		1
Waadt	124 371	58 150	373	45	57 732	46,7	33 516	24 216	1	
Wallis	52 718	28 730	311	73	28 346	54,5	12 598	15 748		1
Neuenburg	42 171	18 961	173	42	18 746	44,9	10 840	7 906	1	
Genève	71 619	33 277	190	34	33 053	46,4	18 051	15 002	1	
Total	1 558 090	930 253	13 992	2 075	914 186	59,7	507 739	406 447	Annehmende Stände 16 ² / ₂ Verwerfende Stände 3 ² / ₂	
					Abs. Mehr 457 094					

¹⁾ Obligatorisches Stimmrecht

Der Schweizerische Bundesrat an die Kantonsregierungen

Getreue, liebe Eidgenossen!

Am 26. Februar 1965 haben wir einen neuen Beschluss gefasst über die Begrenzung und Herabsetzung des Bestandes an ausländischen Arbeitskräften. Wir übermitteln Ihnen in der Beilage diesen Beschluss und bemerken dazu folgendes:

I. Begrenzung und Herabsetzung des Bestandes an ausländischen Arbeitskräften

Durch den Bundesratsbeschluss vom 21. Februar 1964 über die Beschränkung der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte ist die Regelung von 1963 verschärft worden. Trotzdem ist es nicht gelungen, den Ausländerbestand zu stabilisieren. Die Zunahmekurve hat sich zwar weiter verflacht, doch ist die Zahl der kontrollpflichtigen ausländischen Arbeitskräfte vom August 1963 bis August 1964 nochmals um 31 000 gestiegen. Volk und Behörden sind sich darüber einig, dass der Bestand an Ausländern nunmehr das tragbare Mass überschritten hat. Wir sind entschlossen, dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten und die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte nicht nur zu stabilisieren, sondern zu vermindern. Nachdem weite Volkskreise sich der Gefahr der Überfremdung bewusst wurden, dürfen wir annehmen, dass auch die Bereitschaft besteht, die mit einem Abbau des Ausländerbestandes verbundenen Opfer und Nachteile in Kauf zu nehmen.

Durch unsern Beschluss vom 26. Februar 1965 über die Begrenzung und Herabsetzung des Bestandes an ausländischen Arbeitskräften wird die bisherige Regelung nochmals verschärft. Die Gründe, die zu den neuen Massnahmen Anlass gaben, haben wir in unserem Bericht vom 9. Februar 1965 an die erweiterte Kommission des Nationalrates für auswärtige Angelegenheiten einlässlich dargelegt. Wir möchten Eure Aufmerksamkeit besonders auf die folgenden Punkte hinlenken.

Die hauptsächlichste Neuerung besteht darin, dass neben dem Gesamtpersonalbestand auch der Ausländerbestand jedes Betriebes begrenzt wird. Austretende Schweizer können somit nicht mehr durch Ausländer ersetzt wer-

den. Gleichzeitig werden die Betriebe verpflichtet, ihren Ausländerbestand bis zum 30. Juni 1965 um 5 Prozent herabzusetzen. Die betriebsweise Begrenzung des Gesamtpersonalbestandes wird beibehalten, um einer inflationären Lohnwelle vorzubeugen. Die Erteilung von Ausnahmen ist auf ausgesprochene Notfälle beschränkt und beim Bund konzentriert, der an eine zahlenmässige Begrenzung gebunden ist.

Vom Standpunkt der Überfremdung aus wäre ein Abbau von 10 Prozent am Platze gewesen. Doch hätte dies zur Stilllegung von Betrieben führen, die wirtschaftlichen Interessen zahlreicher Kantone und Gemeinden schwer beeinträchtigen und auch schweizerische Arbeitnehmer in Mitleidenschaft ziehen können. Wir haben uns deshalb entschlossen, den Abbau in zwei Etappen vorzusehen. Für die Zeit bis zum 30. Juni 1966 ist eine weitere Herabsetzung um bis zu 5 Prozent in Aussicht genommen, doch wird deren Ausmass erst im Anschluss an die Augusterhebung 1965 nach Massgabe der Wirksamkeit und der wirtschaftlichen Auswirkungen der für 1965 getroffenen Massnahmen festgelegt werden.

Wir sind uns bewusst, dass das System der Doppelplafonierung, während längerer Zeit angewendet, zu einer Erstarrung der Wirtschaft führen müsste und deshalb nur als Übergangslösung in Frage kommen kann. In Zukunft wird die Verteilung der Arbeitskräfte auf die Wirtschaftszweige und Betriebe wieder mehr den Marktkräften überlassen werden müssen. Die Begrenzung des Gesamtpersonalbestandes soll deshalb 1966 gelockert werden. Ganz allgemein wird der Abbau in den kommenden Jahren differenzierter vorgenommen werden müssen. Damit wird den Bedenken vieler Kantone Rechnung getragen werden. Die Besonderheiten bestimmter Wirtschaftszweige und gewisser Landesgegenden sollen besser berücksichtigt werden, als es heute möglich ist, da es vor allem darauf ankommt, die allgemein als notwendig und dringlich anerkannte Umkehr einzuleiten. Um die spätere Regelung den wirtschaftlichen und regionalen Gegebenheiten möglichst anzupassen, wird auch die Frage der Behandlung der Grenzgänger und der Saisonarbeitskräfte im Rahmen des Abbauplanes neu geprüft werden.

II. Durchführung der neuen Regelung

Die Durchführung der neuen Massnahmen liegt weitgehend bei den Kantonen. Sie tragen die Verantwortung dafür, dass auf ihrem Gebiet die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte zurückgeht. Die Herabsetzung der Bestände in den einzelnen Betrieben um 5 Prozent muss in allen Kantonen zu einer entsprechenden Verminderung des Gesamtbestandes an ausländischen Arbeitskräften führen; Erhöhungen sind nur im Rahmen der von den Bundesbehörden erteilten Ausnahmebewilligungen zulässig.

Die Mittel, diesen Abbau durchzusetzen, haben die Kantone mit unserm neuen Beschluss in der Hand. Die Durchführung der Beschränkungsmassnahmen wird erleichtert durch unsern Beschluss vom 19. Januar 1965 über die

Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung zum Stellenantritt; jene Vorschriften verhindern die unregelmässige Einreise und schaffen Ordnung auf dem Arbeitsmarkt.

Wir erwarten, dass jeder Kanton die verschärfte Regelung mit der nötigen Strenge anwendet. Das Schweizervolk würde es nicht verstehen, wenn einzelne Kantone die gesteckte Grenze nicht einhielten. Auch gegenüber den andern Kantonen könnte dies nicht verantwortet werden.

Voraussetzung für die Erreichung dieses Zieles ist eine lückenlose Erfassung des Ausländerbestandes und die Kontrolle des vorgeschriebenen Abbaues. In manchen Kantonen besteht die Auffassung, die bestehenden Kontrollmittel seien genügend. Das mag für die bisherige Zulassungspraxis richtig gewesen sein; für die Durchführung der neuen Massnahmen, die eine betriebsweise Herabsetzung des Ausländerbestandes zum Ziel haben, sind jedoch wirksamere Kontrollmassnahmen unerlässlich. Die Arbeitsämter müssen jederzeit die Übersicht über die Ausländerbestände in den einzelnen Betrieben haben. Deshalb ist in jedem Kanton ein Verzeichnis der Betriebe anzulegen; daraus müssen für jeden Betrieb die nötigen Angaben über die beschäftigten Ausländer ersichtlich sein.

Wir sind uns bewusst, dass die Einrichtung und Führung dieser Verzeichnisse einen erheblichen Aufwand an Zeit und Personal erfordert. Diese Verzeichnisse sind nicht nur unerlässlich zur Erreichung unseres Nahzieles; sie lohnen sich auf jeden Fall, wenn man bedenkt, dass das Ausländerproblem uns noch auf Jahre hinaus beschäftigen wird. Für die Durchführung dieser neuen Aufgaben müssen deshalb die Kantone den Arbeitsämtern die erforderlichen sachlichen und personellen Mittel zur Verfügung stellen.

Bund, Kantone und Gemeinden werden in enger Zusammenarbeit und in Verbindung mit der Wirtschaft dahin wirken müssen, dass der Ausländerbestand auf ein vom Überfremdungsstandpunkt aus tragbares Mass gesenkt wird. Das Endziel des Abbaues lässt sich heute weder zahlenmässig noch zeitlich umschreiben. Die Zurückbildung des Ausländerbestandes wird so weit als möglich auf die Bevölkerungsentwicklung abgestimmt werden müssen. Da sowohl die Zahl der ins Erwerbsleben tretenden Jugendlichen wie die Zahl der niedergelassenen Ausländer in den nächsten Jahren höher sein wird, kann der Wirtschaft ein Verzicht auf die Beschäftigung eines Teiles der kontrollpflichtigen Ausländer zugemutet werden.

Dieser Weg zurück, den wir nun zu gehen gezwungen sind, wird nicht leicht sein. Wir haben mit unserm Beschluss den ersten Schritt getan und zählen auf Eure tatkräftige Mitwirkung. Von Eurem Einsatz bei der Durchführung der neuen Massnahmen hängt es nun wesentlich ab, ob die Überfremdung aufgehalten werden kann.

Wir benützen den Anlass, um Euch, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns dem Machtschutz Gottes zu empfehlen.

Bern, den 15. März 1965.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Tschudi

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

8201

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps vom 1. bis 7. März 1965

Amtsaufnahme

Elfenbeinküste

Herr Seri Patrice Kouebi, Kanzleichef.

Vereinigte Staaten von Amerika

Herr Wendell P. Reynolds, Attaché.

Beendigung der dienstlichen Tätigkeit

Kamerun

Herr Jean Jonas Mackongo, Zweiter Sekretär.

Südafrika

Herr Gérard Houze, Erster Sekretär.

7911

Einnahmen der Zollverwaltung in tausend Franken

Monat	Zölle	übrige Einnahmen	Total 1965	Total 1964	1965	
					Mehr- einnahmen	Minder- einnahmen
Januar	113 944	20 451	134 395	141 234		6 839
Februar	128 721	19 948	148 669	144 640	4 029	
Jan./Febr. 65	242 665	40 399	283 064			2 810
Jan./Febr. 64	247 361	38 513		285 874		

Bundesratsbeschluss über die Erwähnung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 28. Februar 1965 betreffend die Bundesbeschlüsse über die Bekämpfung der Teuerung (Vom 12. März 1965)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1965
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.03.1965
Date	
Data	
Seite	647-654
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 817

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.